

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glanzpunkt AG

| | |
|--|---|
| ZWECK | Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Glanzpunkt AG und ihren Kunden. |
| GELTUNGSBEREICH | Die AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Glanzpunkt AG und ihren Kunden im Produkte- und Dienstleistungsbereich. Von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. |
| ZUSATZLEISTUNGEN | Die Preise beziehen sich auf die vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen. Darüberhinausgehende Leistungen und Lieferungen werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und nach den aktuellen Tarifen berechnet. Beratungen und Kostenschätzungen werden gesondert berechnet. |
| REGIEARBEITEN | <p>Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Grundreinigungen, Spezialreinigungen usw.) werden im Interesse von Auftraggeber und Unternehmer in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt. Die Rapporte und Lieferscheine können, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eingesehen werden. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die tatsächlichen Aufwände dem Auftraggeber angezeigt.</p> <p>Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin oder Lieferant. Die Auflade- und Zufahrtkosten werden separat verrechnet.• Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.• In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.• Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.• Der Unternehmer haftet nur für unter seiner Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.• Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhaften Materiallieferungen und/oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen. |
| VERGÜTUNG BEI ZUFÄLLIGEM UNTERGANGDES WERKES | Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen. |
| VERGÜTUNGS-REGELUNG BEI BESTELLUNGS-ÄNDERUNG | Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestellungsänderung nutzlos werden, sind dem Unternehmer zu entschädigen. |
| FRISTEN | Die Arbeiten müssen bis zum im Werkvertrag vereinbarten Termin ausgeführt sein. Auftraggeber und Unternehmer haften gegenseitig für allfällige Schäden aus Fristüberschreitungen, die sie selbst verschulden. |
| AUSFÜHRUNGS-UNTERLAGEN | Der Auftraggeber stellt dem Unternehmer die Ausführungsunterlagen und Baustofflisten rechtzeitig zur Verfügung, um einen optimalen Auftragsablauf zu gewährleisten. |
| SCHUTZ- UND FÜRSORGE-MASSNAHMEN | Der Unternehmer trifft bis zur Abnahme, Beendung die gesetzlich vorgeschriebenen und nach Erfahrung gebotenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen, Eigentum des Bauherrn und Eigentum Dritter. |
| ARBEITSPLATZ UND ZUFAHRT | Für die Ausführung der Arbeit stellt der Auftraggeber die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt der Unternehmer. Dem Auftraggeber gehören eventuell deponierte Gegenstände und Litteringmaterial. Wird ein Abtransport durch den Unternehmer vereinbart, wird eine Entschädigung in Höhe des Aufwandes fällig. |
| BAUSTELLEN-EINRICHTUNG | Baustelleneinrichtungen werden vom Unternehmer erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften während der Arbeitsausführung betriebsbereit gehalten. |
| ENERGIE UND WASSER | Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich. |
| UNTERAKKORDANTEN | Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. |
| PFLICHTEN AUFTRAGGEBER | Der Auftraggeber ermittelt die Lage, einschliesslich der verwendeten Materialien, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden dem Unternehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Abklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Materialangaben, insbesondere zu den Eigenschaften des verwendeten Materials, zu liefern. |

| | |
|-------------------|---|
| ZAHLUNG | Wenn nichts anderes vereinbart ist, arbeiten wir gegen Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen netto, ab Faktura-Datum. Wir behalten uns vor, Kunden mit ungenügender Bonität nur gegen Vorauszahlung oder Bankgarantie einer Schweizer Bank zu bedienen. Bei Zahlungsverzug erfolgt ein Ausführungsstopp bis zur Regelung des Ausstandes. Das Fehlen unwesentlicher Teile oder Garantieansprüche gegenüber Lieferanten berechtigen nicht, die Zahlung zu verweigern oder aufzuschieben. Verrechnen von Gegenansprüchen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung oder zeichnungsberechtigte Personen der Glanzpunkt AG. Bei der Ausführung von regelmässigen Arbeiten ist der Unternehmer berechtigt, monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Es können auch Teilzahlungen vereinbart werden. |
| WERKABNAHME | Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Auftraggebers über. Die Abnahme erfolgt innert Monatsfrist nach Anzeige des Unternehmers. Wird das Werk vom Auftraggeber in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen. Die Abnahme wird von Auftraggeber und Unternehmer gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Auftraggeber die Mitwirkung unterlässt. Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen. Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt. |
| MÄNGELHAFTUNG | <p>Der Unternehmer leistet Gewähr, dass sein Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht). Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls er für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen ebenfalls beauftragt ist.</p> <p>Von der Haftung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mängel durch Elementarereignisse;• Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;• Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;• Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;• Der Eintrag von Flugsamen.• Nachteilige Folgen von unzumessigen Anordnungen, auf die der Auftraggeber trotz Abmahnung bestanden hat. |
| RÜCKTRITTSRECHT | Der Auftraggeber kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers vom Vertrag zurücktreten. Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung, Arbeit auszuführen, wenn höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten Einfluss darauf haben. |
| GÜLTIGKEIT | Die Glanzpunkt AG behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Glanzpunkt AG teilt diese Änderungen ihren Kunden in geeigneter Form mit. Widerspricht der Kunde nicht innert angemessener Frist, gelten die Änderungen als genehmigt. |
| ANWENDBARES RECHT | Für das Vertragsverhältnis zwischen der Glanzpunkt AG und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar. |

Gerichtsstand Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Aarau.